

mit ungenügenden Hilfsmitteln, den Grund gelegt, das hat Otto Spamer im Interesse der neuen heranwachsenden Generation und des Volkes in seinem »illustrirten Conversations-Lexikon« würdig unseres heutigen Culturzustandes ausgeführt.

Möge dasselbe ein Mitbildungs-Factor der deutschen Nation werden; die Berechtigung und das Vermögen dazu trägt es in sich!

### Miscellen.

Zu Ruh und Frommen derjenigen Verleger, die sich erlauben sollten, Schriften gegen den Jesuitismus cum annexis zu ediren, mag nachstehendes Hiftörchen dienen.

Unterm 20. Juni versandte ich über das in meinem Verlage erschienene Schriftchen: „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinschädlichkeit des Jesuitenordens. Von Graf Franz Deym. Zweite Auflage“ das übliche Circular, dem ein kurzes, streng objectiv gehaltenes Raisonnement beigefügt war. Dieses Schriftstück hat eine Sortimentshandlung dermaßen in Harnisch gebracht, daß sie mir dasselbe mit folgenden Randbemerkungen zurücksandte, die im heiligen Eifer von des Inhabers eigener Hand geschrieben sind: „Populär! d. h. pöbelhafte Intoleranz = nationalservile Freiheit. Da Sie uns Katholiken dergleichen aufgewärmten alten Kohl und abgedroschene Phrasendrehselei anzubieten wagen, darf man Ihnen wohl auch etwas zu lesen zumuthen, z. B. von den 3 Kupferberg'schen Broschüren insbesondere Nr. 3.“ Auf dem Verlangzetteln bestellt der Einsender — allerdings „curiositatis causa“ — 1 Expl. à cond., während das Circular des Herrn Kupferberg in Mainz vom 12. Juni 1872 beigefügt war, auf welchem sich das Buch „Nr. 3“ unter dem Titel: „Schwarz-Wildpret-Jagd, oder die neueste Jesuitenhebe“ angezeigt findet, dessen Lectüre mir in väterlicher Fürsorge für mein Seelenheil so dringend anempfohlen wird. Ich bin gern bereit, jedem sich dafür Interessirenden die betreffende Firma namhaft zu machen.

Leipzig, den 19. Juli 1872.

Joh. Friedr. Hartknoch.

Berlin, 20. Juli. Sehr geehrter Herr Redacteur! Der Prozeß, welchen ich gegen Hrn. von Schäfer-Boit angestrengt habe, hat in Ihrem sehr geschätzten Organ zu verschiedenen Auslassungen veranlaßt. Man hat namentlich gefragt, ob fernerhin, nach der Entscheidung des königlichen Gerichtshofes in der verhandelten Sache, dem Verleger nicht mehr das Recht zustehen würde, ein Werk ohne besondere Genehmigung des Verfassers an einen Dritten abzutreten. Diese Frage ist meines Erachtens durch das in dem Prozesse gegen Hrn. v. Schäfer-Boit gefällte Urtheil gar nicht berührt, geschweige denn entschieden worden. Es handelt sich in dem schwebenden Falle nicht um den Verkauf eines toten Werkes, sondern um den Verkauf eines lebendigen Menschen — id est meiner bescheidenen Persönlichkeit. Der Gerichtshof hatte bloß die Frage zu entscheiden: ob das Verhältniß zwischen dem Verleger einer Zeitung und dem Redacteur ein persönliches sei, oder nicht; trat er der Auffassung bei, daß bei einem contractlichen Abkommen zwischen Zeitungs-Verleger und Redacteur für den einen Contrahenten die Persönlichkeit des andern von Belang sei, so konnte die Entscheidung nicht anders lauten, als sie gelautes hat: der Redacteur brauchte sich die Entäußerung seiner Menschlichkeit und seinen Mitverkauf als lebendiges Inventarstück nicht gefallen zu lassen. — Nach dem Erkenntniß des königl. Gerichtshofes ist nun die Auffassung, daß das Ueber-

einkommen zwischen Verleger und Redacteur persönlicher Natur sei, die zutreffende, und demgemäß ist Herr v. Schäfer-Boit zur Zahlung des Honorars an mich für die Dauer unseres Contractes verurtheilt worden. Ich bin in dieser Sache allerdings Partei und kann deshalb füglich nicht auch Richter sein wollen; indessen werden Sie mir wohl gestatten, durch einige Fragen auf die Unzulänglichkeiten hinzuweisen, welche sich für den Redacteur ergeben müßten, wenn das Urtheil anders ausgefallen wäre. Nehmen wir extreme Beispiele: Soll der demokratische Redacteur eines oppositionellen Organs verpflichtet sein, seine Ueberzeugung wie die Wäsche zu wechseln und für eine ultramontane oder reactionäre Partei zu schreiben, wenn es dem Verleger in den Sinn gekommen ist, sein Blatt an die eine oder die andere dieser Parteien zu verkaufen? Soll der Redacteur, der im Vertrauen auf die ihm vollständig bekannte Coulang und Weitherzigkeit seines Verlegers die Leitung eines Blattes übernimmt, der die anständigsten Honorare bewilligen kann und dem es infolge dessen gelingt, die bedeutendsten Schriftsteller zur Mitwirkung heranzuziehen — soll er es ruhig mit ansehen müssen, daß ein kurzfristiger, unpraktischer Verleger mit fest zugeknöpften Taschen an die Stelle des früheren tritt, daß dieser neue die Honorare auf die Hälfte herabsetzt, dadurch und vielleicht oben- ein noch durch brüste Rücksichtslosigkeit die bewährten Mitarbeiter entfremdet, daß er auf diese Weise das Blatt ruiniert und mit ihm den durch jahrelange mühevollen Arbeit erworbenen Ruf des Redactors? — soll sich das der Redacteur gefallen lassen? Oder soll es ihm vielmehr gestattet sein, dem neuen Verleger zu sagen: Sie sind mir gar nicht vorgestellt, ich habe nicht die Ehre, Ihnen gegenüber irgend welche Verbindlichkeit übernommen zu haben und trage auch kein Verlangen danach; mein Mitcontrahent ist der, dessen Name neben dem meinigen unter dem Contracte steht, ihm gegenüber bin ich zu allen Diensten, welche sich aus unserm Vertrage ergeben, bereit. Sie kenne ich nicht. — Ich habe, wie bemerkt, extreme Beispiele gebraucht, aber sie scheinen mir das principiell Richtige meiner Auffassung, welche der königl. Gerichtshof zu der seinigen gemacht hat, bis zur Evidenz darzuthun. In dem vorliegenden Falle lagen die Sachen nun allerdings nicht so schlimm, aber immerhin wäre meine Stellung als Redacteur des „Bazar“, nachdem derselbe in den Besitz einer Actiengesellschaft übergegangen war, vielleicht eine ganz andere geworden, als sie es war, so lange Herr v. Schäfer-Boit der alleinige Besitzer war. Ich weiß das nicht; ich hatte keine Lust, es auf den Versuch ankommen zu lassen, und vielleicht hatten auch die Herren Chef's der Gesellschaft, welche sich in meinem Freunde Dr. Karl Heigel bereits einen vorzüglichen Redacteur gesichert, ebenso wenig Lust, mit mir zu experimentiren. Sobald mir also der Verkauf notificirt war, legte ich meine Stellung nieder mit der schriftlich Herrn v. Schäfer-Boit gegebenen Erklärung, daß ich den nunmehrigen Herren Besitzern des „Bazar“ gegenüber eine Verbindlichkeit meinerseits nicht anerkennen könne, daß ich dagegen selbstredend gern bereit sei, für die Dauer unseres contractlichen Verhältnisses Herrn v. Schäfer-Boit bei einem etwa neu zu begründenden „Bazar“ alle aus dem Contracte resultirenden Dienste zu leisten. — Da meinem Prozesse gegen Herrn v. Schäfer-Boit eine mehr als persönliche Bedeutung beigelegt wird und derselbe namentlich in den Buchhändlerkreisen einiges Interesse hervorgerufen zu haben scheint, habe ich mir erlaubt, die Geschichte hier lang und breit zu erzählen; Ihnen bleibt es überlassen, geehrter Herr Redacteur, welchen Gebrauch Sie von dieser Darlegung machen wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Dr. Paul Lindau,  
Redacteur der „Zukunft“.